

Fanfarenkorps Hannover von 1973 e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Fanfarenkorps Hannover von 1973 e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und die Ausübung musikalischer Fertigkeiten,
- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung des Schützen- und Musikbrauchtums,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der musikalischen sowie schießsportlichen Leistungen,
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstanden Reisekosten und Tagegelder werden bei Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand ersetzt.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim zuständigen Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung im schießsportlichen sowie musikalischen Bereich
 - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über seine Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

6. Der Verein erkennt – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Verein haftet für Handlungen seiner Mitglieder nur, wenn diese mit vorheriger Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen wurden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Vereins, des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V. sowie des Vereinsrechts des BGB an.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch den Vorstand gem. § 12.2 zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Vorstand spätestens drei Kalendermonate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die Satzung verstößt.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn wegen Beitragsrückstand gerichtliche Einziehung betrieben wird.
6. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine sich aus § 9.1 ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die in den § 7.3 und § 7.4 aufgeführten Verstößen vollzieht.
7. Einen Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann jedes Mitglied in schriftlicher Form mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand stellen.
Den Ausschluß aus dem Verein spricht der geschäftsführende Vorstand aus. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
Gegen einen Ausschluß kann das betreffende Mitglied binnen zwei Monaten ab Zustellung der Ausschlußentscheidung schriftlich ein Einspruchsrecht in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme des Einspruchsrechts entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, bei der das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich Stellung über den Ausschluß nehmen kann. Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Die Satzung, vorhandenes Vereinseigentum sowie eventuell vorhandene Mitgliederlisten sind unverzüglich dem Vorstand zu übergeben. Die Vereinsuniformen und das Emblem des Vereins dürfen nicht mehr getragen werden. Auszeichnungen sind hiervon ausgeschlossen.
9. Beiderseitige Verbindlichkeiten verlieren bei Tod, Austritt oder Ausschluß nicht ihre Gültigkeit. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht gem. § 10 Abs. 1, solange das Mitglied den Vereinsbeitrag nicht bezahlt hat. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und deren Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die dazu erlassenen Ausschreibungen als verbindlich anerkennen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV, und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereins zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verein abzuführen. Der Beitrag muß bis Ende Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen, oder an den Kassierer in bar gezahlt werden.
Bei Einzugsermächtigungen wird der Beitrag zu jedem 1. Februar abgebucht.
Eine erteilte Einzugsermächtigung kann nur in schriftlicher Form an den Vorstand widerrufen werden.
2. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
Bei Neuaufnahme ist eine vom Vorstand gem. § 12 Abs. 2 festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Bei überfälligen Beitragszahlungen erfolgen schriftliche Mahnungen mit einer Mahngebühr. Bei zwei erfolglosen Mahnungen wird das Verfahren auf Kosten des Mitglieds zur zwangsweisen Einziehung gebracht.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung gem. § 14 Abs. 2
 - b. der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
 - c. der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 2

§ 12 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. 1. Fanfarenkorpsführer
 - d. 1. Kassierer
 - e. 1. Schriftführer
 - f. 1. Schießsportleiter
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a. die unter Ziffer 1 a) – f) aufgeführten Mitglieder
 - b. 2. Fanfarenkorpsführer
 - c. 2. Kassierer
 - d. 2. Schriftführer
 - e. 2. Schießsportleiter
 - f. 1. Instrumentenwart
 - g. 2 Instrumentenwart
 - h. 1. Festleiter
 - i. 2. Festleiter
 - j. 1. Jugendwart
 - k. 2. Jugendwart
 - l. Pressewart
 - m. Datenschutzbeauftragte
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, das jeweils zwei dieser Personen voll vertretungsberechtigt sind.
4. Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung soll mindestens 3 mal im Vierteljahresrhythmus stattfinden. Eine Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ist nicht erforderlich.
5. Bei Beschlußfassungen in Vorstandssitzungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und vom 1. Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können allen Sitzungen der Organe beisitzen. Ihnen soll auf Wunsch das Wort erteilt werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Delegierten, die den Verein bei Delegiertenversammlungen der Verbände vertreten und dabei Stimmrecht haben.

§ 13

Wahl der Vorstandsmitglieder

- 1. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 3 (drei) Jahren, der erweiterte Vorstand auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- 3. Das Wahlverfahren zur Vorstandswahl ergibt sich aus den Angaben in § 16.

4. Kann ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nicht mehr ausüben und tritt zurück, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.
5. Das Zusammenlegen von zwei Vereinsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes (Personalunion) ist erlaubt.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern gem. § 6.1
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12.2
3. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 1. Begrüßung und Feststellung der Stimmberechtigung
 2. Mitgliederbewegung und Ehrungen
 3. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift
 4. Jahresbericht
 - a. des Vorstandes
 - b. des Kassierers
 5. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 6. Bericht der Kassenrevisoren
 7. Anträge auf Satzungsänderung und allgemeine Anträge
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl des Vorstandes gem. § 13
 10. Wahl des 3. Kassenprüfers
 11. Verschiedenes
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten 3 (drei) Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 4 (vier) Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, Anträgen auf Satzungsänderungen sowie allgemeinen Anträgen einberufen.
5. Allgemeine Anträge und Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 10. Januar schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen (es gilt das Datum des Poststempels).
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangene Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.
Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dessen Vertreter gefertigt und ist vom Versammlungsleiter und dem Ersteller zu unterzeichnen.
9. Der 1. Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Antrag von mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2
 - b. auf Antrag von mind. 1/4 aller Mitglieder des Vereins

Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe des Einberufungsgrundes an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Jahreshauptversammlung gem. § 14 entsprechend.
3. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 16

Wahlverfahren und Stimmrecht

1. Jedes eingeschränkt geschäftsfähige Mitglied im Alter ab dem 14. Lebensjahr hat eine Stimme.
2. Vertretung im Stimmrecht ist ausgeschlossen.
3. Stimmrecht besteht nur dann, wenn die Beiträge nach § 10.1 gezahlt wurden.
4. Für die Abstimmung
 - a. bei Wahlen und Anträgen ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.
 - b. auf Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
 - c. zum Antrag auf Vereinsauflösung ist eine 4/5 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
5. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von mind. 1 (einem) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muß eine Wahl oder Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.
6. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, entscheidet eine folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.

2. Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer nach folgendem Modus
 - a. es wird jährlich ein Kassenprüfer auf 3 (drei) Jahre gewählt
 - b. der Dienstälteste scheidet nach 3 (drei) Jahren aus
 - c. eine Wiederwahl ist erst nach einer einjährigen Unterbrechung möglich
 - d. ein Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören
3. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Hierzu muß der 1. Kassierer den Kassenprüfern eine schriftliche Ladung zustellen, welche mind. 2 (zwei) Termine zur Auswahl bietet.
4. Die Kassenprüfung muß mind. 2 (zwei) Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
5. Die Kassenprüfer können nach einer zweiwöchigen Vorankündigung an den Kassierer eine außerordentliche Buchprüfung vornehmen.
6. Über die Prüfung der Buchführung sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung erteilt werden kann. Eine Abschrift des Berichts ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 7 (sieben) Tage vor der Jahreshauptversammlung zu übergeben.

§ 18 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.5.1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherter Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

4. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
Das Amt des Datenschutzbeauftragten kann, soweit dieser dazu bereit ist, auch dem Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes übertragen werden.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht. Dem Datenschutzbeauftragten ist auf Anfrage der Zugriff auf die von den Vereinsorganen gespeicherten Daten zu gewährleisten.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogene Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den amtierenden Vorstand oder durch eine Person, die an seine Stelle gewählt wird.
Das nach Abwicklung aller Vereinsverbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen in Sach- und Geldwerten soll einem staatlich anerkannten Wohlfahrtsverband zur Verfügung gestellt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Hannover in Kraft.